Nr. 126. XII. Jahrgang. Täglich 90000 Auflage. Dienstag, 10. Mai 1904.

Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Auflage in Sachsen.

Haupt-Annahmestelle für Abonnements und Inserate: Pirnaiser Straße 19, ferner nehmen an: die Filialen Altmarkt: P. Wolke, Bautzner Straße 45: M. Weber, Blasewitzer Straße 16: Olga Nagel, Falkenstr. 16: Th. Grimm, Hauptstraße 18 und Kamenzer Straße 43b: J. Budenik, Königsbrücker Straße 54: Ernst Maluska, Kurfürstenstraße 21: Oscar Röber, Marienstr. 38: H. Wagner, Oppellstraße 21: J. Umlauf, Pfotenhauerstraße 58: E. Thürmer, Pirnaischer Platz: A. Rehfeld, Postplatz: G. Schneider, Schäferstraße 6: Johann Stafney, Striehlener Str. 19: L. Baumgart, Strehlenstraße 34: P. Worte, Wiener Platz 1: O. Meise und alle Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Hauptgeschäftsstelle Pillnitzer Straße 49.
Fernsprecher: Redaktion Amt I Nr. 3497, Expedition Amt I Nr. 4571, Verlag Amt I Nr. 542.

Anzeigenpreis: Die 1spaltige Petitzeile für Dresden und Umgebung 20 Pf., für auswärts 25 Pf. Finanzinserate erhöhte Preise. Die 3spaltige Reklamezeile 1 Mk., auswärts 1,50 Mk. Garantie für Erscheinen von Inseraten an vorgeschriebenen Tagen und auf bestimmten Plätzen wird nicht übernommen. Bezugspreis: Durch die Post monatlich 67 Pf. für Dresden monatlich 50 Pf. für Oesterreich-Ungarn vierteljährlich 8,50 Kr., mit „Illustrierte Blätter" 8,75 Kr. Postbestellungen: in Deutschland und Oesterreich-Ungarn ohne „Illustrierte Blätter" „Dresdner Neueste Nachrichten Ausgabe A", mit „Illustrierte Blätter" „Dresdner Neueste Nachrichten Ausgabe B".

Diese Nummer umfaßt 16 Seiten. Roman siehe Seiten 13 und 14.

Bilses Richter.

Von einem Offizier.

Bald nach der Beendigung des Prozesses gegen den Leutnant Bilse wurde in der Presse die Nachricht verbreitet, der Kaiser habe sich in einer amtlichen Verfügung sehr mißfällig über die Oeffentlichkeit der damaligen Gerichtsverhandlungen ausgesprochen. Hier und da begegnet man noch heute dieser Ansicht. Es mag sein, daß die Zulassung der Oeffentlichkeit als nicht besonders befriedigender Beschluß den über sie entscheidenden Militärgerichtspersonen gelegentlich von höherer Seite nachträglich gekennzeichnet worden ist, eine Verfügung im Sinne eines allgemeinen allerhöchsten Erlasses mit Bezug auf die Statthaftigkeit oder Unzweckmäßigkeit der damaligen Oeffentlichkeit ist nicht ergangen, wohl aber später ein an alle aktiven und inaktiven Offiziere gerichteter Hinweis auf die Bestimmungen über die schriftstellerische Tätigkeit der Offiziere.

Nun ist aber etwas geschehen, was den Anschein erwecken muß, als ob den damaligen Richtern des Leutnants Bilse aus der Art ihrer Entscheidung über die einschlägigen Gesetze ein schwerer Vorwurf zu machen gewesen sei: Sie sind sämtlich — bis auf einen Hauptmann — verabschiedet worden. Schon vor einiger Zeit wurde der Gerichtsherr, Divisionskommandeur Generalleutnant v. Tippelskirch, zur Disposition gestellt, jetzt folgten ihm Oberstleutnant Geisel und Major Hirsch vom 98. Infanterie-Regiment. Wohl ist es möglich, daß die Verabschiedungen keineswegs im Zusammenhange mit den Forbacher Vorgängen stehen, sondern nur die übliche Konsequenz unzulänglicher Qualifikation für den nächst höheren Dienstgrad darstellen und dann auch ohne Forbach erfolgt wären, aber der sonderbare Zufall wird dem Vermuten Raum geben, daß die Tätigkeit der genannten Offiziere im Dienste der Militärjustiz nicht ohne bedenklichen Einfluß auf ihre Stellung im Truppendienste gewesen sei.

Bestände in der Tat auch nur der geringste Zusammenhang hier zwischen richterlicher und truppendienstlicher Eigenschaft, so würde praktisch erwiesen sein, was theoretisch schon längst über die Unhaltbarkeit der heutigen Militärgerichtsverfassung festgestellt erscheint.

Das Jahr 1898 hat in der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich die lange erstrebte Einheit des Militärstrafverfahrens gebracht; der 1. Januar 1901 ließ sie in Kraft treten. Vielen modernen Anforderungen ist das Verfahren gerecht geworden, aber in einem Punkte steht es nicht über jedem Zweifel: Wer als Richter berufen ist, muß jedem Einfluß eines Vorgesetzten entzogen sein.

Für den bürgerlichen Berufsrichter wird die Gewähr für die Gerechtigkeit bis zu einem gewissen Grade durch die Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit geboten. Er kann seiner Ueberzeugung ohne jeden von ihm unbewußt vielleicht abschweifenden Seitenblick nur Ausdruck geben, wenn das von ihm als Recht erkannte Urteil niemals zum Anlaß genommen werden kann, ihn zu verabschieden oder in eine minder angenehme oder überhaupt andre Stelle gegen seinen Willen zu versetzen. Er bleibt in der ihm einmal zusagenden Stelle mit seinem Willen auf Lebenszeit, die Gründe ausgenommen, die gesetzlich zur Amtsenthebung oder Verabschiedung führen müssen. Die bei einer richterlichen Aburteilung mitwirkenden Laienrichter, Schöffen oder Geschworenen werden aus ähnlichen Gründen niemals den Polizei- und Verwaltungsbeamten entnommen.

Wie stellen sich diese Verhältnisse nun beim Militärgerichtsverfahren? Hier sind nur bei den militärischen Berufsjuristen (Kriegs-, Oberkriegsgerichtsräten usw.) die Momente der absoluten Unabhängigkeit gegeben, mit Ausnahme der militärisch schwer durchführbaren Unversetzbarkeit, also Unabsetzbarkeit. Da die als Richter mitwirkenden aktiven Offiziere doch nur gelegentlich im Nebendienste Richter sind, kann von einer Unabsetzbarkeit ganz von selbst, von einer Unversetzbarkeit aus Organisationsgründen nicht die Rede sein. Wie steht es aber mit ihrer sonstigen Unabhängigkeit? Der Gerichtsherr schwebt über dem Gerichtskörper, von ihm aus gehen durch seine Organe die Anklagevertretung, zum Teil die Verteidigung und das aburteilende Gericht. Der Gerichtsherr ist aber als Dienstvorgesetzter zugleich für die militärische Laufbahn der Offiziers-Gelegenheitsrichter von entscheidender Bedeutung. Wenn Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom z. B. in seiner bei Alfred Schall-Berlin erschienenen trefflichen Broschüre über „Militärstrafrecht, Disziplinarstrafgewalt, Ehrengerichte im deutschen Heere" sagt: „Wenn oftmals von der Abhängigkeit der Offiziere von dem Willen des Gerichtsherrn eine Beeinflussung derselben befürchtet wird, so dürfte dabei namentlich der Umstand übersehen sein, daß die den Offiziersstand beherrschenden durchaus gleichmäßigen Anschauungen über die Lebensinteressen des Heeres eine Abweichung der grundsätzlichen Auffassung der Offiziere von der des Gerichtsherrn schon von vornherein ausschließen", so muß dem entgegengehalten werden, was der in der militärischen Praxis Stehende, wenn er unbefangen ist, jederzeit besiegeln wird, daß die erwähnten Anschauungen durchaus nicht immer gleichmäßig sind, auch nicht sein können, deshalb auch einen Einfluß — gleichgültig, ob gewollt oder nicht — auch nicht von vornherein ausschließen können. Rissom gibt in dieser Bemerkung selbst zu, daß „oftmals eine Beeinflussung befürchtet" wird. Dieser Einfluß kann und wird, wo er vorkommt, sicher oft ganz unbewußt Form und Inhalt gewinnen, denn alle Offiziere schwören einen Eid, ihre Pflichten getreulich, d. i. nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Nun ist aber die ganze Erziehung des Offiziers von seinen Erstlingstagen an in rein militärischer Beziehung mit Recht darauf zugeschnitten, die Anschauungen seiner erfahreneren, dienstälteren Vorgesetzten zu seinen eigenen zu machen oder im abweichenden Falle immerhin nie nach seinen eigenen zu handeln, so daß die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, auch in nebendienstlich-richterlicher Beziehung die Anschauung des Vorgesetzten dort für maßgebend, anschlußfordernd bez. anschlußwert zu halten, wo lediglich persönliches Empfinden und persönliches Urteil den unbedingt unbeeinflußten Ausdruck finden müssen, nämlich als nach bestem Wissen und Gewissen urteilende Richter. Tritt hierzu nur die denkbar entfernteste Möglichkeit, sich durch Kundgebung abweichender Beurteilungen und Anschauungen womöglich mißliebig oder zum Erreger sonst als belanglos unterbleibender Weiterungen machen zu können, so steht der Offizier vor einem schweren Konflikt und der Sieg der zum Ausdruck gebrachten eigenen oder angelernten Anschauung ist in jedem Falle ein Pyrrhussieg. Deshalb muß jede Möglichkeit selbst unbewußten Einflusses in dem Militärgerichtsverfahren vermieden werden.

Was für das Urteil gilt, gilt aber auch für die Handhabung der Verhandlungsbestimmungen. Läßt auf Grund der §§ 282 und 283 ein Gerichtsbeschluß die Oeffentlichkeit zu, wie im Bilseprozeß, so ist dieser Beschluß als ein nach Pflicht getreulich abgegebener anzusehen, mag die Oeffentlichkeit Unliebsamkeiten und Nebenwirkungen sonstmöglicher Art im Gefolge haben. Wenn, um nun auf Bilses Richter und seinen Gerichtsherrn zurückzukommen, die sonderbar zufällige gleichzeitige Verabschiedung nicht anderweit — und dann ziemlich unumwunden — einer öffentlichen Erklärung begegnet, so wird man ihre Verabschiedung ziemlich einmütig für den bedauerlichen Reflex einer Nebenwirkung der zu Recht erkannten Oeffentlichkeit halten und das Erziehungsprinzip des gewohnheitsmäßigen Meinungsanschlusses wird bei unselbständigen, führungsbedürftigen Naturen gefährlich gedüngten Boden finden.

Die oben berührte absolute Unabhängigkeit der militärischen Nichtberufsrichter ist unbedingtes Erfordernis; anderseits müssen die Richter mit den militärischen Sonderverhältnissen völlig vertraut sein. Der „Gerichtsherr" ist ein überflüssiges, in jeder Weise nur hemmendes Institut. Unabhängige, mit der militärischen Materie und den besonderen Verhältnissen völlig vertraute, daher zu Richtern für ein Militärgericht durchaus qualifizierte Personen haben wir in den inaktiven Offizieren, zur Not auch in den Offizieren des Beurlaubtenstandes, wiewohl letztere nicht als einwandfrei unabhängig anzusehen sind; aber unabhängiger als der aktive Offizier sind sie jedenfalls. Man setze also neben die militärischen Berufsjuristen als militärische Laienrichter inaktive Offiziere, und die nicht stark genug zu unterstreichende Unabhängigkeit ist gegeben. Die organisatorische Ausführung ist eine unschwer zu lösende Nebenfrage. Dort, wo der Sitz der Militärgerichte ist, sind auch alle erforderlichen Rangklassen inaktiver Offiziere meist reichlich vorhanden. Sie haben weder mit Beförderung, noch mit Zurücksetzung zu rechnen und würden das Wohl der Armee ebenso wahrnehmen, wie die Forderungen der Gerechtigkeit, jedenfalls würden niemals Vermutungen aufkommen, wie sie die vielleicht aus ganz andern Ursachen erfolgte Verabschiedung der Richter Bilses zeitigen kann, und das wäre gut für Volk und Heer, für den ganzen, aus beiden bestehenden, unter gegenseitiger Zuführung lebendiger Kräfte wachsenden Organismus.

Föngwangtschöng ist gefallen

und damit die zweite Stellung der Russen hinter dem Jalu in den Händen der Japaner. Nach der Schlacht von Kiulentscheng am 1. Mai war man geneigt, zu glauben, die Japaner würden wegen Mangels an Kavallerie ihren Sieg nicht ausnützen können. Es zeigt von ungeheurer Energie der japanischen Heeresleitung und der japanischen Truppen, daß es ihnen gelang, trotz ihrer verhältnismäßig geringen Kavallerie, den Russen dicht auf der Ferse zu bleiben. Ein am Sonntag von uns als Extrablatt verbreitetes Telegramm berichtet darüber:

Tokio, 8. Mai. (Reuter-Meldung.) Die Japaner nahmen Föngwangtschöng am Freitag. Die Japaner griffen die Russen an, bevor diese sich von ihrer Niederlage am Jalu erholt hatten. In Anbetracht, daß Föngwangtschöng die zweite russische Verteidigungslinie ist, war man auf einen erbitterten Kampf gefaßt.

Die Einnahme von Föngwangtschöng geschah durch eine Abteilung Infanterie von Kurokis Armee, nachdem heftige Kavalleriegefechte bei Eri-tai-tsu, Santai-tsu und an andern Orten stattgefunden hatten. Vor dem Verlassen Föngwangtschöngs sprengten die Russen das Magazin in die Luft, ließen aber große Mengen Lazaretteinrichtungsgegenstände zurück, die von den Japanern in den Lazaretten verwendet werden.

Eine italienische Oper in Dresden.

Von auswärts sehr empfohlen betrat gestern mit dem berühmten Tenor Caruso ein italienisches Ensemble den Boden Dresdens — denselben Boden, der vor hundert Jahren den Italienern erb- und eigentümlich angehört hat, während damals die deutsche Kunst trauernd als Aschenbrödel daneben stehen mußte und bei keinem deutschen Hofe eine offene Tür fand. Daß damals in Dresden ein Carl Maria v. Weber im Schatten stehen und kämpfen mußte gegen den Mit-Hofkapellmeister Morlacchi, klingt heute wie ein Märchen. Das hat sich denn auch vollkommen geändert. Stolz und groß überragt die deutsche Musik im Volksbewußtsein alles Fremde. Aber die Wiege des Gesanges bleibt bei alledem Italien. Die italienischen Kehlen gedeihen eben unter dem blauen Himmel des Südens besser, als Kehlen in unserm nebeligen, fröstelnden Deutschland gedeihen können. Es ist daher ganz töricht, wenn man aus nationalem Selbstgefühl das Studium der italienischen Gesangskunst jetzt unterschätzt und wenn manche unsrer Tenöre lieber deutsch mit Knödeln im Halse singen, als italienisch tonfrei, mit leichter Vorderatmung. Das Streben und Interesse bei manchen Sängern ist bei uns viel zu früh auf hohe Gagen, glänzende Kontrakte und viele Urlaube gerichtet, so daß für die schöne Tonbildung keine Zeit übrig bleibt. Die gestrige „Rigoletto"-Aufführung, wenn sie auch hinsichtlich der Signorina Pinkert und des Bariton Pignotaro (Gilda und Rigoletto) empfindlich enttäuschte — erstere singt etwas scharf, zerflatternd und nicht absolut rein, paßt auch äußerlich nicht für die Rolle, und der Bariton tremoliert unangenehm und macht einen Provinzeindruck — so waren doch die Leistungen Arimondis mit seinem sonoren echten Baßorgan und des Herrn Enrico Caruso höchst genuß- und lehrreich in den Rollen des Sparafucile und des Herzogs. Gelernt haben alle viel, auch Signorina Pinkert. Aber Caruso ist diesmal der einzige Typ des süditalienischen Sängers. Er ist, wenn auch nicht hinsichtlich der bella voce, so doch hinsichtlich des bel canto einer der ersten lebenden Tenorvirtuosen. Ihm macht (so liegt die Stimme ihm vorn auf den Lippen!) das Singen fast weniger Mühe, als andern das Sprechen. Seine Atmung ist unhörbar, seine Phrasierung voll Geschmack und die Technik geradezu phänomenal. Anfangs verhielt sich das Publikum — das Haus war nicht ausverkauft, aber reich besucht — abwartend. Nur des Herzogs Intrata im ersten Akt hatte starken Beifall. Dann verdrossen die wenig ebenbürtigen Leistungen, schleppenden Tempi und unglaublichen Grimassen und Arm-Evolutionen des Kapellmeisters Vigno, bis dann endlich der vierte Akt alles Eis brach. La donna e mobile wurde dreimal stürmisch zur Wiederholung verlangt und dort und im Quartett war Carusos ganz anstrengungsloses natürliches Singen ein wahrer Hochgenuß für gute Ohren.

Wie sehr der deutsche Intellekt den Italienern über ist, die ja ihrerseits die besseren Kehlen haben, zeigte sich an der italienischen Durchführung der Rollen der Herren Rains, Greder, Plaschke, Gutzschbach und der Damen v. d. Osten und Schäfer. Letztere wetzte die Scharte, die ihr die Fides geschlagen, vollkommen aus. Die schöne Stimme und das kecke Spiel kamen beide zur Geltung. Aber freilich — turmhoch überragt Caruso seine Cumpaneia und seinetwillen bedauerte man, als die Oper endlich zu Ende ging. Ein Künstler stand ganz auf der Höhe Carusos: das war der Kgl. Hofopernchor, der den Entführungschor unübertrefflich leicht hinhauchte. Herr Vigna tat so, als ob das sein Verdienst wäre; er signalisierte furchtbar auffällig. Aber er darf glauben: den Chor singen unsre Herren immer so. Nur unser Orchester spielt für gewöhnlich nicht so laut.

Wie eingangs erinnert, war Dresden vor 100 Jahren ein Dominium des italienischen Gesanges. Dann machte die klassische Epoche dem Kultus ein Ende. Es kam eine etwas farblose Renaissance. Da tauchte 1872 erstmals wieder eine italienische Opernblüte auf: das war eine andre Truppe als die jetzige! Die Artot war dabei, Bossi, Padilla, Marini, und im Orchester stand ein schmächtiges Herrlein und dirigierte die berühmte alte Dresdner Kapelle mit so viel Jugendfeuer, Geist und Interpretationsgenie, daß ihn der König von Sachsen den Italienern wegnahm und für immer hier behielt. Der junge Mensch hieß Ernst Schuch. Seine Auffassung Verdis trägt Schuld, daß wir gestern Caruso bewunderten, nicht aber die Aufführung. Wir sind gerade in diesem Punkt in Dresden verwöhnt.

Ludwig Hartmann.

Lenbachs letzte Fahrt.

Von unserm Spezial-Berichterstatter.

München, 8. Mai.

Ein heller, frischer Maiensonntag war's, da man ihn hinaustrug ins letzte Heim, von wo keine Wiederkehr. Vom blauen Himmel waren die letzten Wolken versunken und die goldene Sonne ergoß ihr strahlend Meer von Glanz und Helle über die weite, grüne Fläche, wo unter Trauerweiden und Zypressen die weißen Kreuze matt hervorschimmern. An der östlichen Mauer dieses Gottesackers hatte Freundeshand aus immergrünem Lorbeer einen griechischen Tempel errichtet, wie ihn die alten Meister der Antike ihren Unsterblichen zu widmen pflegten. Auf hohen Gestellen loderten in kupfernen Pfannen Feuersäulen gen Himmel empor, und aus dem Grün des Lorbeers und der Palmen leuchteten die vielfarbigen Schleifen der Trauerkränze, die Farben der Blumen, deren müder, süßer Hauch leise dahinzog. Hunderte und Hunderte von Widmungsschleifen flatterten im Winde, und von jeder einzelnen wehten dem Dahingegangenen die letzten Grüße zu, die aus aller Welt ihm das Geleite geben sollten zu seiner letzten Fahrt.

Schon in den ersten Nachmittagsstunden begann der Zuzug der Trauergäste. Aus aller Welt waren die Freunde und Bewunderer des großen Meisters herbeigeeilt, Abschied zu nehmen von dem, der ein Fürst in seinem Reich gewesen.

Unter den Trauergästen fielen vor allem die offiziellen Vertreter des bayerischen Königshauses auf. Für den Prinzregenten war erschienen General Frhr. v. Branca, außerdem ließen sich nahezu sämtliche Prinzen durch ihre Personaladjutanten vertreten. Ferner waren erschienen der preußische Gesandte mit den Gesandten Badens und Württembergs. Die bayerische Regierung hatte das Gesamtministerium, mit Herrn v. Podewils an der Spitze, entsandt, neben dem auch die ehemaligen Minister Crailsheim und Landmann erschienen waren. Für die Stadt München waren eine Anzahl Mitglieder des Magistrats und des Gemeindekollegiums unter Führung beider Bürgermeister, der Herren v. Borscht und von Brunner gekommen.

Die Kunstwelt war nahezu vollzählig erschienen, ich sah u. a. Prof. Gabriel v. Seidl, Franz Stuck, Thiersch, Hengeler, Prof. Seitz, Albert v. Keller, Defregger, Kaulbach, Prof. Dietz, Papperitz, v. Bauer, daneben Paul Meyerheim-Berlin, dann Prof. Echtler, Ferd. v. Miller, v. Baer usw. Die übrige Kunst- und Gelehrtenwahl hatte entsandt Stavenhagen, Ludwig Ganghofer, Generalintendant Frhr. v. Perfall, Lujo Brentano und viele andre. Possart fehlte, da er nachmittags den Mephisto spielte.

Unmöglich ist es, all die gewidmeten Kränze einzeln anzuführen. Zu Hunderten und Hunderten türmten sie sich auf, daß man kaum ihre Zahl übersehen konnte. Nur einige wenige seien aus der Menge besonders hervorgehoben.

In erster Reihe der mächtige Lorbeerkranz Kaiser Wilhelms, der mit Palmen, weißen Lilien und Teerosen dekoriert war. Die breiten weißen Schleifen trugen das Initial des Kaisers und darüber die Kaiserkrone. An der Grabesstätte waren ferner angebracht Kränze der bayrischen Königsfamilie, des Großherzogs von Baden, Hessen, des Herzogs von Sachsen-Meiningen, des Grafen und der Gräfin Bülow, wie solche von v. Kaulbach, Defregger, Paul und Anna Heyse, Oberst von Goldammer, Major Komma und Frau aus Galizien, Sidney Whitmann, Ernst Kraus mit Frau, Leistikow, Ludwig Ganghofer, Frau Hermann Levy, Max Klinger, Otto Greiner, Hans Wohnfried, Maximilian Harden, Redaktion der „Jugend", Frhr. von und zu der Tann und Hunderte mehr ... Unter den auswär-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id490223001-19040510/1